

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

XII. Von der Felddieberey

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

Unseren Ober-Ämtleuten unausbleiblich gestrafft werden.

XI. Von den Wirthen.

Es sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten / bey Unserer Straff / auff einige Hochzeit weder rüsten noch kochen / ihnen seye dann solches / an Unser statt / von Unsern Ober-Ämtleuten / je nach Beschaffenheit der Sachen / erlaubt ; die Ober-Ämtleut aber sollen nicht gestatten / das an einer Hochzeit mehr als sechs und dreysig Hochzeit-Gäst / darunter Bräutigam und Braut / deren Eltern und Geschwister / auch die junge Leut zu rechnen / sich einfinden / und wann über diese Zahl der 36. mehrere geladen oder gespeiset wurden / für einen jeden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straff abfordern / und bey ihrem Eyden in die Rechnung bringen / hierin fahls auch auff keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensieren ; in dem übrigen sollen die Wirth / nichts ungeschicktes in ihren Häusern fergehen lassen / und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als bis neun / Sommers-Zeit aber bis zehen Uhr Abends gedulden : Gemeine unzüchtige Weibsbilder aber / durch Unsere Ämtleut / allerdings ab den Strassen hinweg und aufgeschafft werden. Sie / die Wirthen sollen auch alle 14. Tag ungesehr / von den Underbögen (darinn dann zu Wanbeln / Underbögen / Meyern und Bannbrüdern in das künftige keine Wirth sollen genommen werden) gefragt werden / was etwann Lasterhaftes fergegangen / und darauff selbiges unwaigerlich / bey einer Busse / vermelden und anzeigen. Aber die Wanbel / Underbögt / Meyer / Geschworne und Bannbrüder / sollen von Unseren Ober-Ämtleuten / Schultheiß und Oberbögen / nach deren gelegenst und bequemlichsten Zeit / Monatlich oder auff allertängste Fronfastenlich / doch das ein solches nicht underlassen bleibe / gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen / in Weinkauffen / Zehrgelt / und andern / niemanden weiters / dann bis auff einen Gulden borgen / widrigen Fahls ihnen / um alles mehrers / weder Gericht noch Recht / gar nicht gehalten werden.

Der den
Hochzeit
sollt. nicht
mehr als
36. Perso-
nen seyn.

Wirthen
Viliger.

XII. Von der Felddiebererey.

Nachdem Wir auch offtermals berichtet worden / wie das die Felddiebererey überhand nehme / und niemand das Seine recht behalten könne / sondern das das Obs / Graß / die Früchten auff den Aekern / Fisch auff den Bächen und Weyern / heimlich gestohlen / die Zäun zerbrochen / item ungebührliche Wege durch die Güter gemacht / auch sonst anderer muhtwilliger Schaden zugefügt werde / damit dann fürworn ein jeder bey dem Seinen verbleiben möge / so soll denen jeweils verordneten Bannwarten ernstlich befohlen und aufgelegt seyn / auff alle solche Felddiebe gute Aufficht zu haben / und niemanden

Felddie-
ben wie zu
straffen ?

hierin

hierinnen nachzusehen/ sondern diejenigen/ welche über der That betreten wurden/ alsobalden zu pfänden/ und/ so viel an ihnen/ Beförderung zu thun/ damit solche böse Leute zur Hassst gebracht/ und in wohl verdiente Straff mögen genommen werden.

alte Felddieben.

Truge sichs dann zu/ daß dieselbe Felddieben/ alte bestandene Leute wären/ und daß sie über solcher Dieberey mehrmals betreten/ oder daß sie hierzu Beförderung gethan hätten/ wären überziegen und überwiesen worden: so soll gestalten Sachen nach/ gegen sie ernstlich/ entweder mit Anlegung einer Leib/ oder anderer gebührender Straffe/ verfahren/ und disfavls/ um Erhaltung guter Policen/ niemanden etwas nachgegeben werden. So soll auch/ in diesem und anderen Fählen/ die Anlegung einer weltlichen Straffe/ der Christlichen Buß-Zucht und Kirchen-Disciplin keine Hindernuß bringen.

Junge Felddieben.

Wurden es dann noch junge Leute seyn/ und entweder auff Geheiß ihrer Eltern/ Meistern oder Frauen/ zu solcher leichtfertigen Dieberey seyn verführet worden/ so sollen dieselben Eltern/ Meister oder Frauen/ weniger nicht/ als wann sie solche That selbst begangen hätten/ darumben angesehen: die jungen Leute aber/ da es das erstemal wäre/ härter nicht/ als mit dem Thurn allein/ bestrafft/ wurden sie aber mehrmals hierüber seyn betreten/ oder dessen überwiesen worden/ und gleichwol sich nicht/ wie sie zu thun schuldig gewesen/ gebessert hätten/ so sollen sie alsdann/ da sie zum andern mal schuldig befunden worden/ mit härterer Straff angesehen werden: dasern aber solche Personen/ es seyen gleich junge oder alte/ des Dinges kein Ende machen/ sondern zum dritten oder mehr malen ergriffen wurden/ wollen Wir dieselben/ Einem Ehrsamem Kleinen Raht befindender Dingen nach/ an Leib/ Ehr und Gut/ oder auch gar am Leben zu straffen vorbehalten haben.

Wisse sich deßwegen jederman auff Unserer Landschafft nach vorbeschriebener Ordnung zu halten und für Schaden zu hüten/ sintemalen Unser ernstlicher Befehl und Meynung dahin gehet/ daß ob selbiger ohne Ansehen der Person steiff gehalten/ und niemand darvon außgenommen werden solle; Also erkannt in Unserer Grossen Rahts - Versammlung Donnerstags den vierzehenden Brachmonat/ im Jahr des Herren ein tausend/ sieben hundert fünf und zwanzig.

Frantz Christ / Stadtschreiber
zu Basel / 1581.